

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- § 11 Abs. 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 42])
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])
- §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Nutzungsgebührenpflichtige, Haftung

§ 3 Nutzungsgebührenmaßstab und -satz

§ 4 Entstehung und Ende der Nutzungsgebührenpflicht

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Gebührenermäßigung und -befreiung

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, für die der Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist.

(2) Nutzer einer Einrichtung nach Absatz 1 ist jede Person, die in dieser Einrichtung durch Entscheidung des Landkreises Oder-Spree, in der Regel durch Bescheid, vorläufig untergebracht wird oder diese tatsächlich nutzt.

(3) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Nutzungsgebührenpflichtige, Haftung

(1) Nutzungsgebührenpflichtig sind die Nutzer nach § 1 Absatz 2, die zum Personenkreis von § 4 LAufnG zählen, sofern deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Es gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der §§ 7, 7a AsylbLG und §§ 20, 93 SGB XII.

(2) Nutzungsgebührenpflichtig sind sämtliche Nutzer nach § 1 Absatz 2, die nicht zum Personenkreis von § 4 LAufnG zählen.

(3) Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren. Die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB Berechtigten als sind Gesamtschuldner für die Nutzungsgebühren ihrer minderjährigen Kinder gebührenpflichtig.

§ 3

Nutzungsgebührenmaßstab und -satz

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühren bemisst sich für den Nutzer nach der Dauer der tatsächlichen oder aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Oder-Spree möglichen Nutzung (Inanspruchnahme) eines Unterkunftsplatzes in einer Einrichtung. Die Nutzungsgebühren werden gegenüber jedem Nutzungsgebührenpflichtigen pro Kalendermonat der Inanspruchnahme erhoben (Monatsgebühr).

(2) Für Nutzer nach § 2 Absatz 1 gilt eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Monatsgebühr. Die Monatsgebühr beträgt demnach

- a) 100,00 Euro bei einer Inanspruchnahme insgesamt bis einschließlich 24 Monate bzw.
- b) 150,00 Euro bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als 24 Monaten.

Von Satz 2 abweichend beträgt die Monatsgebühr für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis 100,00 Euro.

Ist ein Nutzer nach § 2 Absatz 1 nicht bereit, sein Einkommen nachzuweisen, wird eine Monatsgebühr von 150,00 Euro festgesetzt. § 8 bleibt unberührt.

Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen des Nutzers nach § 2 Absatz 1 und dem Regelsatz nach § 28 SGB XII niedriger als die nach Satz 1 oder 2 ermittelte Monatsgebühr, ist eine um den Differenzbetrag verringerte Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Für Nutzer nach § 2 Absatz 2 beträgt die Monatsgebühr 150,00 Euro.

(4) Besteht die Nutzungsgebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Nutzungsgebühr anteilig mit 1/30 der Monatsgebühr pro nutzungsgebührenpflichtigen Tag berechnet.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlagen wirken sich zum Beginn des folgenden Monats aus.

§ 4

Entstehung und Ende der Nutzungsgebührenpflicht

(1) Die Nutzungsgebührenpflicht entsteht erstmalig am Tag der tatsächlichen oder aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Oder-Spree möglichen Nutzung. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Unterkunft gemäß § 4 Absatz 7 der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung).

(2) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehenden Abwesenheiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder Ähnlichem zu entrichten. Ein Anspruch auf Minderung der Nutzungsgebühren besteht während dieser Zeiten nicht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Nutzungsgebühren jedes Kalendermonats sind zum 3. Werktag des Monats fällig. Ist die Fälligkeit nach Satz 1 für einen Kalendermonat bei Bekanntgabe des Gebührenbescheids bereits verstrichen, wird die Nutzungsgebühr für diesen Monat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Nutzungsgebühren können auf Antrag auf 50 v.H. der Nutzungsgebühr nach § 3 ermäßigt werden für

- a) Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- b) Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III,
- c) Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III.

Der Antrag ist schriftlich beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Bescheinigung oder ein aktueller Bewilligungsbescheid beizufügen.

(2) Nutzer, die Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums absolvieren, können auf Antrag während der Zeit des Praktikums von der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit werden, sofern während dieser Zeit ein Wohnsitz außerhalb des Landkreises Oder-Spree besteht.

Der Antrag ist schriftlich beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration zu stellen. Dem Antrag sind der Praktikumsvertrag und ein Nachweis des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Oder-Spree beizufügen.

(3) Eine Ermäßigung oder Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt, wenn der Nutzer den erforderlichen schriftlichen Nachweis für die Ermäßigung bzw. Befreiung erbringt, die er in Anspruch nehmen will. Über die Nutzungsgebührenbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Ermäßigung bzw. Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem deren Voraussetzungen entfallen.

(4) Im Übrigen können Nutzungsgebühren gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5 a) KAG i.V.m. § 227 Abgabenordnung insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Nimmt der Nutzer eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies unaufgefordert spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der für die vorläufige Unterbringung zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree mitzuteilen.

(2) Der Nutzer ist nach Aufforderung des Landkreises Oder-Spree verpflichtet, die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(3) Nutzer nach § 3 Absatz 1 haben dem Landkreis Oder-Spree jede Änderung in deren Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch bei nachträglichen Leistungen und Nachzahlungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die erforderlichen Auskünfte nach § 7 Absatz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,

b) den Mitteilungspflichten von § 7 Absatz 1 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §§ 3 Absatz 2, 131 Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 06.12.2018 außer Kraft.